



Wasserversorgung AG
Schüpfheim

Wasserabgabe-Reglement

der

Wasserversorgung AG Schüpfheim

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform

Die Wasserversorgung AG Schüpfheim in Schüpfheim, nachstehend WVS genannt, ist eine selbständige private Gesellschaft.

Art. 2 Verwaltung

Die WVS untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Verwaltungsrates der WVS.

Art. 3 Aufgabe

- 1 Die WVS liefert auf Grund vorliegenden Reglements im Bereich und nach der Leistungsfähigkeit ihres Verteilnetzes den Abnehmern für den eigenen Bedarf Trink- und Gebrauchswasser.
- 2 Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.
- 3 Die Abgabe als Trinkwasser geht allen andern Verwendungszwecken, ausgenommen für Brandfälle, vor.
- 4 Für die Wasserabgabe an andere Versorgungen oder den Wasserbezug aus solchen, werden durch den Verwaltungsrat Vereinbarungen von Fall zu Fall getroffen.
- 5 Inhaber von gewerblichen Betrieben und Industrien mit grossem Wasserverbrauch können, wenn nötig, dazu verhalten werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfes an Gebrauchswasser besorgt zu sein.

Art. 4 Rechtsverhältnis mit Abonnenten

- 1 Dieses Reglement, sowie die darauf sich stützenden Vorschriften, Tarife und Wasserlieferungsverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVS und ihren Wasserabnehmern, Abonnenten genannt.
- 2 Jeder Abonnent erhält ein Exemplar des Reglements und anerkennt dasselbe als rechtsverbindlich.

Art. 5 Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Im Bereich der WVS sind die Einwohner und die Betriebe verpflichtet, das Wasser aus dem Leitungsnetz der WVS zu beziehen.
- 2 Von dieser Bezugspflicht ist entbunden, wer selber über genügende Mengen geeigneten Wassers verfügt.

Art. 6 Haftpflicht des Abonnenten

- 1 Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglements.
- 2 Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVS nicht.
- 3 Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen vorzukehren gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niederen Druckes, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers.

Art. 7 Anzeigepflicht

Wenn ein Abonnent feststellt, dass der WVS dienende Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet, der WVS unverzüglich Meldung zu machen.

II. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 8 Umfang

Die Wasserversorgung umfasst sämtliche im Eigentum der WVS stehenden Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten, Schieber sowie alle übrigen, der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Art. 9 Bedienung

Die im Eigentum der WVS stehenden Einrichtungen, wie Hauptschieber, Zuleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe der WVS oder deren Beauftragten bedient werden.

Art. 10 Hydranten

- 1 Die WVS platziert die Hydranten im Einvernehmen mit der Kant. Brandversicherungsanstalt Luzern und den Grundeigentümern.
- 2 Die Grundeigentümer haben das Stellen von Hydranten unentgeltlich gegen Ersatz des unmittelbaren Schadens zu dulden.
- 3 Die Grundeigentümer sind dafür verantwortlich, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.

Art. 11 Benützung der Hydranten

- 1 Jede Wasserentnahme aus Hydranten ist, ausser zu Feuerlöschzwecken und bei Feuerwehrrübungen, verboten.
- 2 In besonderen Fällen kann die WVS auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVS genau zu befolgen sind. Für die Benützung der Hydranten wird eine Gebühr erhoben. Durch die Benützung von Hydranten entstehende Reparaturen und Revisionskosten hat der Bezüger zu bezahlen.

Art. 12 Unterhalt der Hydranten und Schieber

- 1 Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu bewahren. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden.
- 2 Zu Lasten der Einwohnergemeinde werden durch die WVS periodisch Revisionen sämtlicher an ihr Netz angeschlossener Hydranten vorgenommen.

Art. 13 Pumpen

Die WVS verfügt das Ein- und Ausschalten der Pumpen. Im Brandfalle setzt sich die Feuerwehr ins Einvernehmen mit der WVS.

III. Wasserabgabe**Art. 14 Umfang der Lieferung**

- 1 Die WVS liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser, übernimmt jedoch hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Verpflichtung.
- 2 Die WVS ist zur Wasserabgabe nur verpflichtet, soweit Druckverhältnisse bzw. die Höhenlage der anzuschliessenden Objekte es gestatten. Der WVS dürfen dabei keine Bauausgaben erwachsen, welche mit der daraus folgenden Zunahme an Wasserzins in einem Missverhältnis stehen.

Art. 15 Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendige zu beschränken.

Art. 16 Einschränkungen und Unterbrüche

- 1 Die WVS ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen.
- 2 Die WVS trifft alle ihren notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und in der Beschaffenheit des Wassers.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche in der Wasserabgabe werden den betreffenden Abonnenten nach Möglichkeit rechtzeitig mündlich oder schriftlich angezeigt.

Art. 17 Schutzmassnahmen

Die Abonnenten haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 18 Schadenhaftung

1 Die WVS übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus Art. 14 bis 16 und gewährt deswegen keine Ermässigungen des Wasserzinses.

2 Die WVS ist für eine rasche Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten:

- a) bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;
- b) bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind;
- c) bei höherer Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen Wasserschäden allgemein, Korrosionsschäden und dergleichen, bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Reparaturen.

IV. Leitungsnetz**a) Hauptleitungen****Art. 19 Begriff**

1 Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten und der Aussenhydranten dienen.

2 Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

3 Sie sind Eigentum der WVS, ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistung Dritter.

Art. 20 Erstellung und Unterhalt

1 Die Hauptleitungen werden von der WVS nach Massgabe des Bedürfnisses erstellt und durch sie unterhalten.

2 Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, hat der **Veranlasser** die Kosten zu tragen.

Art. 21 Hauptleitungen in öffentlichem Grund

In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche Strassennetz gelegt. Schon vorgängig des Erwerbs des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes ist die WVS berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge Hauptleitungen einzulegen.

Art. 22 Hauptleitungen in privatem Grund

1 Benützen Hauptleitungen privaten Grund und Boden, so werden die Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt, die zwischen dem Grundeigentümer und der WVS abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden.

2 Die Grundeigentümer, als Abonnenten der WVS sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten in ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

3 Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrage des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

4 Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen usw.) im Bereich von Hauptleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVS zu besprechen.

Art. 23 Kosten der Hauptleitung, Verteilung, Projektierung, Erstellung der Hydranten

1 Die Grundeigentümer bezahlen bei Hauptleitungen, die Bauland erschliessen, das nicht im unmittelbaren Bereich des Versorgungsnetzes liegt, sämtliche Erschliessungskosten. Die Erschliessungskosten sind im Voraus zu bezahlen.

2 Die WVS verteilt die Kosten der Hauptleitungen auf das durch diese Leitungen erschlossene Land.

- 3 Die WVS bestimmt Durchmesser und Lage der Hauptleitungen, legt Zahl und Standorte der Schieber und Hydranten fest und trifft alle weiteren, für die Projektierung erforderlichen Entscheidungen.
- 4 Die Erstellung der nötigen Hydranten ist Sache der WVS.

b) Zuleitungen

Art. 24 Begriff

Als Zuleitungen gelten die Leitungstrecken von der Hauptleitung bis und mit Wassermesser.

Art. 25 Erstellung, Kosten

Die Zuleitungen gehen auf Kosten des Abonnenten und dürfen nur durch die von der WVS hiezu ermächtigten Installateure erstellt werden. Es wird auf Art. 37, Abs. 2 verwiesen.

Art. 26 Anschlussstelle

Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Zuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die WVS bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses. Der Anschluss an die Hauptleitung darf nur durch den Brunnenmeister der WVS oder dessen Stellvertreter erstellt werden.

Art. 27 Durchleitungsrecht

- 1 Wenn eine Zuleitung durch das Terrain Dritter führt, hat der Abonnent selbst für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der WVS vor Abschluss des Abonnements darüber auszuweisen.
- 2 Allfällige Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten des Abonnenten im Grundbuch einzutragen.

Art. 28 Eigentum, Unterhalt, Haftung, Absperrschieber

- 1 Die Zuleitungen sind Eigentum des Abonnenten und von diesem ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten.
- 2 Mängel hat der Abonnent sofort der WVS zu melden und diese innert der gesetzten Frist zu beheben. Die WVS ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.
- 3 Die Unterhaltskosten ab der Hauptleitung gehen allein zu Lasten des Abonnenten.
- 4 Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, haftet der Abonnent.

Art. 29 Absperrschieber

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 24 erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung einen Absperrschieber.
- 2 Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hiezu Berechtigten bedient werden.

Art. 30 Schieber und Hydrantentafeln

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der WVS das Recht einzuräumen, unentgeltlich auf seinem Grundstück oder an den darauf befindlichen Gebäuden, Tafeln mit Angaben betreffend die Wasserversorgung (Schieber, Hydranten und dergleichen) anzubringen. Auf Platzierungswünsche soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

c) Wassermesser

Art. 31 Wassermesser

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 24 erhält ein Wassermesser.
- 2 Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.
- 3 Die WVS kann dort, wo sie es als zweckmässig erachtet, zusätzliche Wassermesser installieren.

Art. 32 Kosten

- 1 Die WVS liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich. Diese bleiben ihr Eigentum.
- 2 Die erste Montage geht zu Lasten des Abonnenten. Unterhalt und Auswechseln werden von der WVS übernommen, vorbehältlich Art. 32, Abs. 5 und Art. 34.
- 3 Der Abonnent bezahlt für den Wassermesser eine jährliche Mietgebühr, die im Tarif festgelegt ist.
- 4 Wünscht der Abonnent den Einbau zusätzlicher Wassermesser, so gehen die Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt voll zu seinen Lasten.
- 5 Der Abonnent haftet für Beschädigungen am Wassermesser, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen von aussen, Frost usw.

Art. 33 Standort, Dimension, Zutrittsrecht

- 1 Der Abonnent stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Über Standort, Dimension und Art des Wassermessers entscheidet die WVS. Den Wünschen des Abonnenten wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- 3 Der Standort muss frostsicher und für Ablesung und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein.
- 4 Verfügt der Abonnent über keinen von der WVS als geeignet befundenen Raum zur Anbringung des Wassermessers und des Abstellhahns, so hat er einen solchen gemäss den Weisungen der WVS auf seine Kosten erstellen zu lassen.

Art. 34 Messfehler

- 1 Die Abonnenten haben das Recht, die Nachprüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.
- 2 Erweist es sich, dass eine Fehlergrenze von +/-5 % überschritten ist, so trägt die WVS die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent.
- 3 Ergibt diese Prüfung, dass der Wassermesser mehr als + 5 % anzeigt, wird dem Abonnenten der für das laufende und das vorausgehende Jahr zuviel berechnete Wasserzins zurück vergütet.
- 4 Zeigt der Wassermesser mehr als - 5 % an, so steht der WVS für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.
- 5 Ist der Wassermesser unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangehenden 2 Jahre ermittelt.

Art. 35 Ablesung

- 1 Die Wassermesser werden in der Regel jährlich durch die WVS abgelesen. Es ist der WVS freigestellt, zusätzliche Ablesungen durchzuführen. In die Ablesungsergebnisse kann Einsicht gegeben werden.
- 2 Stellt der Abonnent Störungen am Wassermesser fest, so hat er dies der WVS unverzüglich zu melden.
- 3 Nur die WVS ist berechtigt, an den Wassermessern Unterhalts- und Reparaturarbeiten auszuführen.

V. Inneninstallationen**Art. 36 Begriff, Kosten**

- 1 Inneninstallationen sind Leitungen und Anlageteile anschliessend an den Wassermesser.
- 2 Erstellung und Unterhalt der Inneninstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

Art. 37 Installationsberechtigung

- 1 Inneninstallationen dürfen nur von einem konzessionierten Installateur ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2 Die WVS ist nicht verpflichtet, Wasser in Einrichtungen abzugeben, die von einem Nichtkonzessionierten erstellt, abgeändert oder repariert worden sind.

Art. 38 Technische Vorschriften

- 1 Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.

2 Die WVS hat das Recht, verbindliche Werkvorschriften über die Ausführung von Zuleitungen und Installationen zu erlassen.

Art. 39 Vorprüfung, Nachkontrolle

1 Inneninstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage von der WVS geprüft und abgenommen worden ist. Die WVS ist berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen. Die WVS übernimmt damit keine Haftung für die Installationen.

2 Die WVS hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten

Art. 40 Eigentum, Unterhalt, Mängel, Haftung

1 Inneninstallationen sind Eigentum des Abonnenten und von diesem stets in betriebsbereitem Zustand zu halten.

2 Mängel hat der Abonnent der WVS sofort zu melden und Mängel diese Mängel binnen gesetzter Frist zu beheben. Die WVS ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

3 Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, haftet der Abonnent.

VI. Wasserlieferungsvertrag (Abonnement)

Art. 41 Abonnement

1 Jeder Wassermesser gilt als selbständiges Abonnement.

2 Für jeden Neuanschluss ist der WVS ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers des Grundstückes lauten. Dem Gesuch ist ein Situationsplan (Grundbuchplan) im Doppel im Massstab 1:500 beizulegen.

3 Die Wasserlieferung erfolgt erst dann, wenn mit dem Eigentümer des Grundstückes ein Wasserlieferungsvertrag (Abonnement) abgeschlossen worden ist.

4 Mit der Unterzeichnung des Abonnements anerkennt der Abonnent dieses Reglement, sowie die darauf sich stützenden Vorschriften und Tarife als verbindlich.

5 Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen.

6 Die WVS lehnt die Rechnungsstellung an Mieter oder Pächter ab. Sie ist aber berechtigt, diesen über den Wasserbezug Auskunft zu geben.

Art. 42 Wasserabgabe an Dritte

Der Abonnent darf nur mit schriftlicher Zustimmung der WVS Wasser an Dritte abgeben. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.

Art. 43 Handänderungen

Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVS ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der WVS

Art. 44 Kündigung des Wasserbezuges / Abonnementsauflösung

1 Der Wasserlieferungsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres aufgelöst werden.

2 Wird ein Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz des WVS abzutrennen. Das gleiche gilt, wenn eine Zuleitung länger als 6 Monate nicht benützt wird. Die durch die Trennung entstehenden Kosten hat der Abonnent zu tragen.

3 Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung, wenn nötig, auf Rechnung des Abonnenten durchgespült.

Art. 45 Abgabe von Bauwasser

Bauwasser wird erst nach Erteilung der Baubewilligung und nach Bezahlung der Gebühren abgegeben. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft.

Art. 46 Vorübergehende Wasserabgabe

Über eine vorübergehende Wasserabgabe kann ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag eines Gesuchstellers, der gegenüber der WVS haftet.

Art. 47 Widerrechtlicher Wasserbezug

Für falschen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der WVS entgangenen Wasserzins belastet.

VII. Tarife und Rechnungsstellung**Art. 48 Wasserverbrauch**

- 1 Der Wasserverbrauch wird durch den Wassermesser festgestellt.
- 2 Zeigt ein Wassermesser falsch oder gar nicht mehr an, so wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnittes der letzten 2 Jahre bestimmt. Bei kürzerer Dauer des Abonnements setzt die WVS den Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest.

Art. 49 Abrechnung

- 1 Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss bilden die Grundlagen für eine besondere Rechnungsstellung.
- 2 Es erfolgen keine Verrechnung und kein Zusammenzug verschiedener Wassermesser gleicher Abonnenten.
- 3 Die Aufteilung einer Wasserzinsrechnung unter Pächter, Mieter usw. ist Sache des Abonnenten.

Art. 50 Tarif

- 1 Sämtliche Gebühren für die Abgabe von Wasser werden von der Generalversammlung des WVS festgesetzt.
- 2 Der Tarif wird diesem Reglement beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil.

Art. 51 Anschlussgebühren

- 1 Für jeden Anschluss wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif erhoben.
- 2 Für die Berechnung der Anschlussgebühren werden die Brandversicherungssummen aller Gebäulichkeiten, welche eine Wasserentnahmestelle installiert haben, erfasst.
- 3 Bei Neubauten an Stelle von Altbauten ist die Anschlussgebühr auf die Differenz der alten zur neuen Brandversicherungssumme zu bezahlen.
- 4 Bei Erweiterungen (Umbauten, Anbauten, Aufstockungen, Neubauten auf gleichem Grundstück usw.) sind die Anschlussgebühren auf die Differenz zur früheren Brandversicherungssumme zu bezahlen, wenn neue Wasserentnahmestellen installiert sind.
- 5 Sind in der neuen Brandversicherungssumme Aufschläge anderer Gebäude inbegriffen, kann die WVS zur Berechnung der Anschlussgebühren die ausgewiesene Bauabrechnung der betreffenden Erweiterungen oder Umbauten heranziehen.
- 6 Für Anschlüsse ohne wesentliche Bauten wird die Gebühr durch die Verwaltung der WVS festgesetzt.
- 7 Die WVS stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung, die vor Erstellung des Anschlusses zu begleichen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Brandversicherungsschätzung vorliegt.
- 8 Die WVS bezieht von dem Eigentümer des im Bereich von Hydranten errichteten Gebäudes einen einmaligen Betrag von 1 % der Brandversicherungsschätzung, falls kein Anschluss an das Leitungsnetz der WVS erfolgt.

Art. 52 Grundgebühr

Jeder Abonnent bezahlt für jedes freistehende Gebäude mit eigenem Wassermesser eine jährliche Grundgebühr. Diese Gebühr wird in der Regel mit dem Wasserzins in Rechnung gestellt.

Art. 53 Bauwasser

- 1 Bauwasser wird pro m³ umbauten Raumes berechnet (SIA-Berechnung).
- 2 Gelangt ein Wassermesser zur Anwendung, ist das Bauwasser gemäss Tarif zu berechnen.

Art. 54 Wasserzins

Der Wasserzins wird von der WVS auf Grund der Rechnungsergebnisse in festen Ansätzen und nach Verbrauch festgelegt.

Art. 55 Zahlungsfrist, Verzugszins, Beanstandungen

- 1 Alle Rechnungen für Wasserzinse, Installationen, Wassermesser, Kontrollgebühren, Reparaturen usw. der WVS sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- 3 Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kassier der WVS anzubringen.

Art. 56 Gesetzliches Pfandrecht

Für alle Forderungen der WVS besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 103 Ziff. 8 und 13 EG zum ZGB.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 57 Strafbestimmungen**

Der Verwaltungsrat der WVS kann Übertretungen dieses Reglements mit Bussen bis zu Fr. 100.- ahnden.

Art. 58 Zuständigkeit

Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Verwaltungsrat der WVS.

Art. 59 Wirkung des Reglements

- 1 Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil jedes Wasserlieferungsvertrages. Mit dessen Abschluss anerkennt der Abonnent diese Bedingungen.
- 2 Mit der Wasserabnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 60 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere das Reglement vom 5.2.1966.
- 2 Es tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung der WVS in Kraft.

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung des WVS vom 31. Januar 1970.

Namens der Wasserversorgung AG Schüpfheim

Der Präsident: Robert Studer

Der Aktuar: Alois Zwinggi